

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

339 (6.11.1824)

330^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:
Für Baden des Herrn Büchler.

- „ Baiern „ von Nau.
- „ Frankreich „ Baron von Saint-Mars.
- „ Hessen „ Verdier.
- „ Nassau „ Ritter von Proffler, Praesident.
- „ Niederland „ Bourcourd.
- „ Preussen „ Jacobi.

Mainz den 6. November 1824.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liefs der Königlich Baiersche Herr Bevollmächtigte Nachstehendes einrücken:

Baiern, Der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte hat im 335^{ten} Protocoll vom 20^{ten} October 1824. bald, möglichste amtliche Auskunft versprochen, über die von der städtischen Behörde zu Mannheim ganz willkürlich auf dem Rhein arretirten Güter, die in dem Königlich Baierschen Hafen der Rheinschanze zu Schiff gebracht wurden. Es sind bereits 5 Wochen, das dieses Factum vorgefallen, und bereits 10 Tage, das die Auskunft darüber zugesagt ist.

Die hochverehrten Mitglieder der Central-Commission werden es mit mir nöthig erachten, das ein solcher Gegenstand ohne Verzögerung abgethan werde, um die Eigenthümer für ihren Verlust zu entschädigen, und die Versicherung gegeben werde, das ähnliche Fälle nicht mehr zu befürchten stehen.

Da der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte im letzten Protocoll, aus dem Manifeste des Schiffers Oberdahn, das er bei Ankunft seines beladenen Schiffs hier in Mainz abgeben mußte, in Vergleich mit jenem Manifeste, welches sein Vormann in der Tour, der zu gleicher Zeit mit erstem im hiesigen Hafen ankam, unweisen wollte!

1) das mit Ausnahme der 25 Fässer Zmetschen, sämtliche übrige arretirte Güter bereits hierher durch Schiffer Oberdahn gebracht worden seien;

2/

31/

Abdruck mit Zusatz vom 17. Oct. 1824. ungenügend = am 17. 29. 1824
an allen

- 2.) das Schiff Oberdahn eben so wenig, wie Schiff Rippert die fraglichen Fässer / Zwetschen verladen hätte,
- 3.) das Schiff Oberdahn falsche Erklärungen der Bestimmungs-Ort, zum Nachtheil seiner gleich berechtigten Genossen, bei der Güter-Declaration in Mannheim, und auch in dem hiesigen Stations-Hafen sich habe zu Schulden kommen lassen, daher offenbare Verfälschungen mit den Manifesten treibe, - so bemerke ich
- ad 4.) das dem Schiff Oberdahn das Manifest über die in der Rheinschanze geladenen Güter in Mannheim abgenommen wurde, das das Manifest, welches er im hiesigen Hafen mit seiner Ladung an der hiesigen Stations-Controle abgegeben hat, ein Neues war, welches in Mannheim verfertigt wurde.

Ich lege das Original-Manifest der früheren Oberdahnischen Ladung hier an, welches derselbe später in Mannheim zurückhielt. Es dient zur Bewahrheitung der in der Rheinschanze geladenen Güter, und ferner durch eigenhändige Unterschrift des Hafen-Meisters in Mannheim: das die angezeigten in der Rheinschanze geladenen Güter im Neuhafen bei Mannheim arretirt wurden.

ad 2.) Dieses nemliche Manifest beweist, das die 25 Fässer / Zwetschen in der Rheinschanze durch Schiff Oberdahn eingeladen wurden.

ad 3.) Ist es also klar, das im vorliegenden Falle weder falsche Frachtbriefe bei Fertigung des Manifestes unterlegt wurden, noch ein falsches Manifest zur Verkürzung der Entraden vorgelegt wurde, das also gar kein Grund vorliegt, dem Schiff Oberdahn für den gegenwärtigen Fall eines Fehlers zu beschuldigen, der gegen die Octroi-Convention und die bisherige Ordnung stritte.

Da aber der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte den Hafen der Rheinschanze in seinen früheren Erklärungen so vielfältig einen Schuggel-Hafen nennt, und hier der Fertigung der falschen Frachtbriefe auf's Neue gedenkt, so muß ich ihm beistimmen, wenn er behauptet, das die Fertigung falscher Frachtbriefe bei seinen Mannheimer Schiffen an der Tugs-Ordnung zu sign scheint, welches durch folgenden Fall wenigstens eine nähere Bestätigung erhält.

Das Handelshaus Scharpff schreibt mir unter dem 29^{ten} October v. J.

das Schiff Rippert bei seiner letzten Ladung in dem Hafen zu Mainz eine Parthie Weine geladen hat, die in die Rheinschanze declarirt waren, - das aber nicht eine Spur hiervon in die Rheinschanze abgeliefert wurde.

Ich

Ich liess die Frachtbriefe auf der hiesigen Stations-Controle nachsehen; es fanden sich wirklich 21 Faß Wein darin, welche Schiffer Pripert aus dem Pringer Marktschiff empfangen, in die Rheinschanze declarirt, aber nicht in die Rheinschanze, sondern wahrscheinlich nach Mannheim ablieferte.

Es geht daraus hervor, daß also auf Krösten der Rheinschanze nach Mannheim geschmuggelt wird, da hingegen der umgekehrte Fall aber noch nirgendwo constatirt worden ist.

Hier ist daher ein straffälliges Factum und ein offener Beweis, daß Badische Schiffer zum Nachtheil der Spedition in den Hafen der Rheinschanze, falsche Frachtbriefe der hiesigen Stations-Controle unterlegen. — Gerade der Schiffer Pripert, der den Schiffer Oberdahn dieses Vergehens anklagte, ist hier der Verfälscher des Frachtbriefs.

Aus dem, was ich hier der hochverehrlichen Central-Commission durch Aktenstücke belegt habe, geht augenfällig hervor, daß alle Angaben, welche der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte supplicirte, keinen Grund haben; daß man daher auf das einfache Factum zurückkommen muß, welches ich im 335. Protocoll vorzulegen die Ehre hatte.

Baden, Die von dem Königlich Bawrischen Herrn Bevollmächtigten in der heutigen Sitzung in Anregung gebrachte, von dem unterzeichneter Großherzoglichen Bevollmächtigten im 335. Protocoll vom 20/23^{ten} v. M. "baldmöglichst" zugesicherte "amtliche Auskunft" über den Gegenstand der Proclamation des Rheinschanz-Spediteurs Scharpff, konnte bis zu diesem Augenblicke aus den nachfolgenden Gründen, noch nicht vollständig ertheilt werden.

1) Weil, nach der vorläufigen über diese Proclamation, und zuletzt unter dem 29^{ten} v. M. erhaltenen amtlichen Mittheilungen, rubrizirt mißfolgt: "in Untersuchungs-Sachen gegen den Schiffer F. Oberdahn und Handelsmann Ludwig Prenner in Mannheim, wegen ungesetzlich nach der Rheinschanze zur Schiffverladung gebrachten düssertigen Gütern, resp. Güterverschleppung nach auswärtigen Ladeplätzen aus dem dortigen Hafen, die von dem Großherzoglichen Neckar-Kreis-Directorium der Local-Behörde zur möglichsten Beschleunigung, und mit allem Nachdruck fort-zu führen anempfohlene Untersuchung, wegen noethig befundener Vernehmung mehrerer auswärtiger Speditours, und fortdauernder Abwesenheit des inculpirten Oberdahn, bis dahin noch nicht zu Ende geführt und demnach auch der geeignete amtliche Bescheid eben so wenig, als die vollständige amtliche Auskunft,

über

über den Gegenstand der fraglichen Proclamation, ertheilt werden konnte.
2) Weil, nach allen essentlichen Nachrichten, in der Zwischenzeit, auch die
Mannheimer Behörden, durch die daselbst in hohem Grade eingetretene
Wassernoth, so sehr in augenblicklichen Anspruch genommen worden seyn
mögen; daß die definitive Beendigung dieser Untersuchungs-Sache, durch
diese dringende und unvorhergesehene Umstände, wohl um einige Tage ver-
zögert worden seyn kann, wie denn auch der directe Post-Cours noch jetzt
unterbrochen ist.

Nachdem daher Großherzoglich Badischer Seits, durch die hier ange-
führten Gründe, der eingetretene Verzug hinreichend motivirt worden; so
kann überhaupt nur, wiederholt auf den in dem frühern Protocoll fest-
gesetzten Vorbehalt der nähern Erläuterung dieses Vorgangs Großherz-
zoglich Badischer Seits Bezug genommen werden!

Was den weitem Inhalt der so eben von dem Königlich Baurischen
Herrn Bevollmächtigten zu Protocoll gegebenen Angaben und Behaupt-
tungen belangt, über welche aus den bereits angeführten Gründen das Pro-
tocoll offen behalten werden muß; so kann der unterzeichnete Großherzog-
liche Bevollmächtigte, unter Rückbeziehung auf seine frühern vorläufi-
gen Erklärungen, nur mit Vergnügen die ihm damit gegebene Verant-
wortung erweisen, durch unverweilte Vorlage dieser Insertion, gehörigen Orts
zur Einleitung einer nachträglichen, hiernach allerdings nöthig erschein-
den Untersuchung, die von Seiten der Großherzoglichen Regierung, noch
nie beanständigte Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, jedes Unrecht
es mag vorgefallen seyn, wo es wolle, wenn es sich als solches wirklich
herausstellt, ohne Ansehen der Person, und in strenger Anwendung der
bestehenden Gesetze, zur Aufrechthaltung der Bestimmungen der Octroi-
Convention von 1804, gebührend ahnden zu lassen.

Conclusum.

Die Central-Commission versucht den Großherzoglich Badischen Herrn
Bevollmächtigten wiederholt, über das Factum der Anretung eines belad-
enen Schiffes auf dem Rheinstrom, baldmöglichst eine befriedigende
Erklärung abzugeben; sie glaubt einer solchen genügenden Erklärung
binnen 14 Tagen entgegen sehen zu können.
Indem sich der Großherzogliche Bevollmächtigte lediglich auf seine
frühern Erklärungen zurückbezieht, ist derselbe weit entfernt, die Anwen-
dung der Art. 8 und 11 der Octroi-Convention, im geringsten beanständ-
gen zu wollen, von welcher die Central-Commission in dem Beschlusse
vom 20/25^{ten} v. M. selbst Erwähnung gethan, eben so wenig, als der Grundsatz

satz, welcher hier geltend gemacht worden ist, behaltet sich übrigens in der Sache selbst das Protocoll offen.

Conclusum!

Indem die Central-Commission sich auf ihren vorstehenden Beschlufs vom heutigen bezieht, bemerkt dieselbe, das sie aus der noch zu erwartenden befriedigenden Erklärung gerade die Ueberzeugung erlangen will, das in dem vorliegenden Fall nicht gegen die Worte und die Absicht der Art. 88 und 116 eine Arrestation statt gefunden hat.

Baden; Nimmt den Inhalt des vorstehenden Protocolls ad referendum.

§ II.

Hessen; Der Unterzeichnete entledigt sich einer angenehmen Pflicht, indem er der verehrlichen Central-Commission für die Rheinschiffahrt, in Folge erhaltenen Auftrags die Eröffnung macht, das sein Hochster Hof ihnen Mitgliedern ganz in derselben Weise, wie den Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission bis auf Weiteres, die Befreiung von Entrichtung des Chaussee Geldes bewilligt habe.

Er schmeichelt sich, das seine verehrten Herrn Collegen hierin einen neuen Beweis von Consideration finden werden, und wird sich beeifern, die Ausfertigung und Uebermittlung der noethigen Befreiungs-Karten ohne Verzug zu veranlassen, sobald er durch gefällige Mittheilung der des Endes einzusendenden Notizen hierzu in den Stand gesetzt seyn wird.

Conclusum!

Die Central-Commission drückt ihren Dank aus, für diese eben verlesene Eröffnung des Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten!

§ III.

Frankreich; Im 338. Protocoll legte das Pensions-Comite seinen Bericht über die neue Reclamation des Herrn Ricard, ehemaliger Rhein-Petroli-Inspektor, die Liquidation seines Pensions-Rückstandes betreffend, vor.

Da der Bevollmächtigte Frankreichs sich über den Inhalt desselben sich das Protocoll offen behalten hatte, so beehrt er sich, indem er bei seiner Antwort die Ordnung der Betrachtungen annimmt, wie sie in
erwähntem

erwähntem Bericht befolgt wurden, Nächstehendes zu bemerken:
ad I, daß die frühern Arbeiten des Pensions-Comité beweisen, wie der Unzu-
lässigkeitgrund, welchen dasselbe anführen könnte, um die übrigens noch
zur rechten Zeit vorgelegte Proclamation des Herrn Picard zu be-
seitigen, gegen das Rechtsgefühl strittet, welches dessen Glieder besetzt.
Auf diese Art wurde es dem Herrn Picard, nach geschlossener
Liquidation, noch gestattet, seine Ansprüche auf die Bureau-Kosten
und außerordentliche Ausgaben als Einnehmer von Neuburg, geltend
zu machen, die ihm auch zum Theil bewilligt wurden.

ad II, daß "wenn die Fortsetzung des jährlichen Quantum minus so bleiben
soll, wie sie bestimmt wurde, bis die wirkliche Auszahlung statt gehabt
haben könne" so erkennt das Comité impliciter an, daß alsdann der Herr
Picard schicklicher Weise alles das nachholen könne, was er beweisen wird,
weniger erhalten zu haben, als die 3,500 Francs, worauf er Einnehmer von
Neuburg gesetzt wurde, und daß in dieser Hinsicht seine Rechte unbestrit-
ten sind.

Da dieser ehemalige Beamte in den Jahren 1821, 1822 & 1823 nur 866 Francs
70 Cts. anstatt 10,200 Francs erhalten hat, so ist sein Quantum minus
für diese 3 Jahre mit 2153 Francs 30 Cts. zu erhöhen. Gleiches Bewandniß
hat es mit den frühern Jahren und mit den 800 Francs, welche, nach der Be-
rücksichtigung des Comité, im 19ten Protocoll, von dem obigen Ansatz von 3,500
Francs abgezogen sind.

ad III, daß das Comité, indem es anerkennt, daß die Herren Eichhoff und
Herrmann Ausnahmsweise liquidirt worden sind, eine Unterscheidung auf-
gestellt hat, die in Beziehung auf die Basis ihrer Liquidation, nicht im
Vertrag befindlich ist, welcher die Rechte der im Proclamationszustande
befindlichen Beamten auf eine und dieselbe Linie stellt. Die Gleichheit der
Stellung erfordert daher, daß der Herr Picard nach gleichen Grundsätzen
liquidirt würde, wie die Herren Eichhoff und Herrmann, oder daß diese
beide obere Beamten es so würden wie Herr Picard. Diese letzte Alter-
native kann indessen nicht angenommen werden, weil anstatt zu erhöhen,
sie die Rechte vermindern würde, welche die Central-Commission
bereits anerkannt hat, und welche Herr Picard für sich selbst in
Anspruch nimmt.

Wenn daher Herr Picard verlangt hat, nach dem zu Gunsten des Herrn
Eichhoff angenommenen Modus liquidirt zu werden, so hat er darunter wisten-
den, daß, wenn er nach dem Minimum der Taxationen liquidirt werden sollte,
es ungerichtet seyn würde, solches nach dem Maassstab des Jahres zu thun,
welches anerkanntermaßen beim Rhein-Petroi das am wenigsten abhängende
war,

war, sondern vielmehr nach der Mittelstufe der sechs letzten Jahre von 1807 bis 1812.
Im übrigen hat Herr Eichhoff, welcher nach dieser letzten Basis liquidirt wurde,
erhalten Fres. 229
14075.57.

Das Minimum seiner Taxationen nach Abzug von 7200 Fres. Pensionen/Posten ist 12600.
mit Inbegriff der 12000 Fres. die ihm als Haus-Miethe von der Central-Commission zugest.
Er erhält daher 14075.57.
mehr als das Minimum!

Das Maximum seiner Taxation ist 14500.
er erhält aber nur 14075.57.
So erhält er demnach 229.43.

weniger als das Maximum!
Da die Mittelstufe beider Grundlagen 13700 Fres. ist, so erhält Herr Eichhoff
noch 375 Fres. mehr als diese Mittelstufe!

Wendet man nun diese Grundlagen der Liquidation des Herrn Eichhoff auf jene
des Herrn Picard an, so erhält man nachstehende Resultate:

Der Mittelsatz des Inspectorgehalts für die nämlichen Jahre von 1807 bis 1812 ist Fres. 229
1392.50
Das Minimum der Taxationen von 1813, welches dem Herrn Picard von der
Central-Commission bewilligt wurde, beträgt 1200.

so ist dieser Beamte um 732.50.
jährlich im Nachtheil mit seiner Liquidation!

Nach dem Maximum der Taxationen liquidirt, welches beträgt 5000.
würde Herr Picard 67 Fres. 30 Cts. mehr erhalten, während Herr Eichhoff
beziehungsweise weniger erhalten hat!

Würde aber die Liquidation nach dem Mittelsatz des Maximum und des Mini-
mum statt haben, oder auf 4600 Fres. gesetzt worden, so würde Herr Picard
600 Fres. weniger erhalten, während Herr Eichhoff bei Gleichheit der Stellung,
375 Fres. mehr erhält!

Wenn aber bei der Haupt-Sache, wobei strenge Gerechtigkeit geübt werden muss,
so wie sich die Central-Commission jederzeit hieraus ein Gesetz macht, ausnahms-
weise Grundsätze oder Begünstigungen statt finden könnten, so dürfte dieses doch
nur in Beziehung auf den Zahlungs-Modus dieser Liquidationen und in Be-
tracht der früheren Eigenschaft dieser Beamten geschehen! Da Herr Eich-
hoff und Herrmann als gemeinschaftliche Beamten und bei der ehemaligen Gene-
ral-Direction des Rhein-Trois angestellt, werden aus der Central-Commissions-
Casse bezahlt, da der Herr Picard als Inspector liquidirt und die Central-Com-
mission denselben unter dieser Beziehung in der Kategorie der gemeinschaftlichen
Beamten gesetzt hat, so ist es Anforderung der strengen Gerechtigkeit, dass
derselbe gleichfalls aus der Central-Commissions-Casse bezahlt werde!

Dass wenn endlich Preussen sich bis hieher geweigert hat, dass die der Central-
Commission

Commission angeschafften Fonds zu dieser Art Ausgaben verwendet werden soll. Der Unterzeichnete von dem Plichtgefühl der Preussischen Regierung und von der amtlichen Verwendung seines Bevollmächtigten bei der Central-Commission hoffen darf, dass dieser Grund hinsichtlich des Herrn Ricard schwinden werde, weil er zu Gunsten des Herrn Boon aufgehört, da nur dieser Herr Ricard, alt, krank, arm und ohne Zweifel noch unglücklicher ist. Wenn man aber in der Lage des Herrn Ricard einen Theil der Betrachtungen zum Theil nicht geltend machen kann, weisen sich das Comité gegen den Herrn Boon bediente, dass nemlich die Kaiserliche Regierung diesen unverschuldet Unglücklichen gleichfalls unterstütze, so hat demohinverachtet das Comité nicht aus dem Gesicht verlieren können, dass Herr Ricard im Jahr 1811 sein Amt als Inspector nur in Folge der Zurückweisung der Französischen Unterthanen verlassen konnte, also gegen die Neutralität, welche die Convention von 1801 allen Oetroi-Beamten zusichert, und dass wenn die Französische Regierung dem Herrn Ricard nicht direct zu Hilfe kommt, man wohl weiß, dass Frankreich der einzige Uferstaat ist, der bis jetzt von den Oetroi-Prerogativen nichts erhoben hat. Die übrigen Punkte der Proclamation des Herrn Ricard betreffend, und welche der Comité-Bericht mit Stillschweigen übergeht, so hat Unterzeichneter die Ehre zu bemerken, dass es ihm gerucht scheint, dem Herrn Ricard alle jene zufällige Ausgaben zu bonifizieren, zu welchen sein Amt als Einnahmer ihn genöthigt hat, und welche er in den Functionen seines Inspector-Grades nicht zu machen gehabt hätte. Sonach ist es schicklich, ihn die Fortzung seines Bureau zu Neuburg, die Zinsen von seiner Caution, und die Geld-Ablieferungskosten worüber er sich zu Genüge ausweist, in Rechnung bringen zu lassen.

Diese Vergütung wird um so gerechter erscheinen, als die Liquidation des Herrn Ricard auf die Basis der Besoldung von 1810, ihm schon ungunstig ist, indem der gegenwärtige Gehalt der Inspectoren auf 59 3/4 Frcs. ohne die Bureaukosten festgesetzt worden ist.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt sich heraus, dass Herr Ricard nach dem Vorgang des Herrn Eichhoff, anzusprechen berechtigt ist:

1) Den Mittelsatz des Inspector-Gehalts, während den Jahren 1807 bis 1812 oder 1932 Frcs. 50 Cts. jährlich.

2) Die Wüdervergütung der außerordentlichen Ausgaben, welche durch seine Functionen als Einnahmer an den Bureau von Neuburg und Strafsburg veranlasst wurden.

3) Dass die Zahlung der als ihm schuldig anerkannten Summen von der Central-Commissions-Casse geleistet werde.

Der Unterzeichnete kann daher nur von neuem dem Comité die Proclamation des Herrn Ricard empfehlen und zu seinen Gunsten die Gerechtigkeit in Anspruch nehmen, welche ihm die Conventionen und die persönlichen Gesinnungen der Central-Commission zusichern. Schliesslich hat er die Ehre zu bemerken, dass, indem er insbesondere die Sache des Herrn Ricard vertheidigt, er gleichzeitig die Absicht hatte, die Ansprüche aller in Proclamationszustand befindlichen Beamten in Erinnerung zu bringen, die von der Menschenfreundlichkeit und Pechlichkeit der Central-Commission die definitive Bestimmung ihres Schicksals erwarten.

Conclusum.

Die Central-Commission sieht dem nochmaligen Gutachten des Pensions-Comité in kurzer Zeit entgegen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahre wie oben.

Gey. Büchler, von Müll. Baron von St. Mars.
Verder, von Proefler, Präsident. Bureau. Frcs.

Für gleichlautende Expedition,

Der zutliche Präsident der Central-Commission,

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Nr. 1

Machnahme Mainz

Rheinschanze/Rheinbäumen/28. Sep. 1824.

Durch Schiffe Oberdan von Mannheim empfangen Sie unterzeichnete Güter, welche er sich verbindet in Tagen bei Verlust seiner Fracht, wohl beschaffen abzuliefern. Sie belieben ihm alsdann solche mit der Mannheimer Tarifracht p. C. von 50 Kil. und meine Auslage von zu vergüten

Zuichen	Nr.	Gewicht	Die Güter haften für die Machnahme, sowie man sich wegen Beschädigung oder Manco lediglich an den Führer zu halten hat.
		<i>Kil.</i>	
B	15	388	5 Fässer Zwetschen.
.	16	399	
.	17	397	
.	19	390	
.	20	377	
F	21	392	4 d ^e d ^e
.	22	390	
.	23	409	
.	24	392	
B	18	371	1 d ^e d ^e
Q	3	298	2 d ^e d ^e
S	17	226	
CAB	987	271	1 Faß
P	1	541	1 d ^e } 3 Fäßchen Pottasche.
.	2	332	1 d ^e }
C 191	27, 28	168	2 Ballen Hanf.
Q	4	394	6 Fässer Zwetschen.
.	5	317	
.	8	415	
.	12	355	
.	14	418	
.	19	393	
.	25 u. 26	3250	10 Fässer d ^e
		11523	Zusammen.

Joh. Heinrich Scharpff Jun.

Herrn Carl Schmitz & Koester

Mainz.

Manifest der Ladung des Schiffers Johann Oberhan von Mannheim, welcher im Hafen von Mannheim und Rheinschanze für jenen von Mainz und Frankfurt geladen hat und am 2^{ten} October 1536 von da abgefahren ist, mit dem Schiff genant Wallenstein N^o 556 von 23 1/2 Ztr. Ladungsfähigkeit

Bestimmungsort der Güter.	Zeichen der Güter.	Anzahl der Coles oder Gefäße.	Gattung, Benennung et Nummern der Güter.	Abgegebenes Gewicht in Zentnern von 5 Meisagr. im Hafen zu Mannheim Zentner. Für.	Befundenes Gewicht auf der öffentlichen Waage im Hafen zu Mannheim Zentner. Kil.	Anmerkungen.
Mainz.	B.	1	Waaren zur ganzen Gebühr.			
de.	P.	2	Fass Weinstein N ^o 957	5 21		wider am Frachon ausgeladen
de.	C.M.	2	Fässer Potasche . 1. 2.	21 28		de
de.	△	2	Ballen Hanf . 27. 28.	3 18		de
de.	△	6	Fässer Zwetschen N ^o 5. 8. 12. 16. 19.	15 42		de
de.	"	10	de de N ^o 25 à 34	65 30		de
de.	B.	5	de de . 15. 16. 17. 19. 20.	39 01		de
de.	⊖	4	de de . 21. 22. 23. 24.	31 33		de
de.	B.	1	de de . 18.	7 21		de
de.	△	2	de de . 3. 17.	10 2 1/2		de
de.	"	1	Handmühle	1 00		
de.	"	2	Kirseln			
de.	BC LB	2	emballt Fisten Linnwand 520 521.	7 25		
de.	CF.	1	Pack Papier	1 49		
de.	WF.	8	Päcke Papier 1. à 8.	17 26		
Hochst.	B.	1	Zulast Wein N ^o 2.	13 25		
de.	⊖	10	Ballen Blätter Tabac. N ^o 566 à 584.	100 00		
de.	"	10	de de de . 585. 903.	99 25		
Frankfurt	⊖	30	de de de . 717. 776.	159 30		
de.	⊖	10	de de de . 905. 914.	46 35		
de.	△	11.	de de de . 551. 561.	46 00		
de.	⊖	4	de losen de . 783. 786.	9 13		
de.	⊖ H	10	de de de . 524. 549.	42 35		
de.	WF.	2	Fässer Paket de . 916. 917.	2 25		
				808	07	

Mannheim den 2^{ten} October 1536
Geg. Johann Oberhan.

Von Mannheim 536. 19.
der Rheinschanze 271. 38.
808. 07.

Mainz Stadt. Amts
 Bruchlag n. d. Oct. 1536.
 Geg. Oberhan.

Auszug
des Schreibens des Handels-
Hauses Joh. H. Scharpff.

Rheinschanze den 29. October 1826.

"Namentlich soll Schiffer Friedrich Pippert in die Rheinschanze
mehrmalen Eisen, und erst kürzlich eine Parthie Weine in Mainz
geladen haben, die aber weder in die Rheinschanze gefahren, noch mir
das geringste davon angezeigt wurde, sondern die Schiffer Pippert
nach Mannheim brachte."

"Euer Hochwohlgebohren werden daher die Güte haben, etc. etc."

Aus dem Binger Marktschiff
an Schiffer Pippert pr.
Rheinschanze.

21 Fufs Weint, halten 11 Stück.
1 Stück 20-3 Thm- oder halbe Fuder.

den 11. October 1826.

Gen. Proeder et S.